

18.7.1915

Festsetzung des Butterpreises durch das Militärkommando.

Berlin, 18. Oktober. (Priv.-Tel.)

Der Oberbefehlshaber der Marken, Generaloberst v. Kessel, hat in Anbetracht der auffälligen Preistreiberien, die in den letzten Wochen auf dem hiesigen Buttermarkt herrschten, Höchstpreise für Butter festgesetzt. Von Sonntag ab kostet in Berlin und in der Provinz Brandenburg das halbe Kilogramm der besten Butter nur 2.80 Mark (etwa 3 Kronen 36 Heller), das Kilogramm also 5.60 Mark (6 Kronen 72 Heller). Die Verordnung, die die meisten Groß-Berliner Hausfrauen sicherlich mit Genugtuung begrüßen werden, hat folgenden Wortlaut:

„Im Kleinhandel mit Butter ist in den letzten Tagen eine sprunghafte Steigerung der Preise eingetreten. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preisbewegung am Buttermarkt stehen bevor. Um einer weiteren Preissteigerung bis dahin vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen: Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Zusammenhang mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt, Seite 339) bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Im Kleinverkauf darf der Preis für Butter den Betrag von zwei Mark achtzig Pfennige für das Pfund nicht überschreiten. Dieser Preis gilt nur für beste Ware; für geringere Ware ist der Preis entsprechend niedriger zu bemessen. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich. Überschreitungen des festgesetzten Höchstpreises werden gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler, die die von ihnen zur Veräußerung erworbene Butter zurückhalten, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder die den Handel mit Butter einschränken, um deren Preis zu steigern, nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 467) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden. Die Polizeibehörden sind zur unachtsichtigen Anwendung dieser Strafvorschriften angewiesen. Der Oberbefehlshaber in den Marken.“